OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302177/10/KL/CG

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A B, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. H S, Mag. C A, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. November 2018, GZ: Ge96-78-2018/HW, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 13. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt zu ergänzen ist:
„Dies haben Sie als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der Arbeitgeberin B GmbH mit Sitz in L, Geschäftsanschrift: L, zu verantworten.“

Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag herabgesetzt wird.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 30 Euro; zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. November 2018, Ge96-78-2018/HW, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 498 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z. 15 ASchG iVm § 20 Abs. 1 Z. 2 Arbeitsstättenverordnung (AStV) verhängt, weil bei einer Betriebsüberprüfung am 16. Juli 2018 festgestellt wurde, dass am 16.7.2018 in der Arbeitsstätte B GmbH, L, eine Notausgangstüre in der Batteriemontage (neben dem Aufgang zum Meisterbüro) mit Lagerungen verstellt war.

Dadurch wurde § 20 Abs. 1 Z. 2 AStV übertreten, wonach Notausgänge nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite (0,8 m) eingeengt werden dürfen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das beanstandete Kästchen Rollen hätte und die Notausgangstür durch dieses Kästchen nicht verstellt gewesen wäre und überdies dieses Kästchen mit einer Handbewegung zur Seite gerollt hätte werden können. Es sei das rasche und sichere Verlassen der Betriebsräume durch die Arbeitnehmer durch dieses Rollkästchen nicht gefährdet gewesen. Im Betrieb der B GmbH sei ein umfangreiches und detailliertes Sicherheits-Kontrollsystem eingerichtet, welches im Regelfall auch eigenmächtiges Handeln von Dienstnehmern und Unfälle verhindere. Jeder Dienstnehmer im Betrieb werde bei Einstellung einer umfassenden Sicherheitsschulung unterzogen und würden auch laufend Sicherheitsschulungen durchgeführt, die auch das Freihalten von Notausgangstüren und das Verhalten in Notsituationen umfassen. Es fänden laufende Überprüfungen der Einhaltung von Schutzvorschriften statt. Der Beschwerdeführer sei im Betrieb der B GmbH für kaufmännische Belange zuständig, für alle technischen Belange, also auch für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, sei der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer Mag. T B verantwortlich. Unter ihm seien der technische Direktor DI. F D und der technische Direktor Logistik und Einkauf, DI. T S, sowie darunter die jeweiligen Abteilungsleiter und darunter die jeweiligen Vorarbeiter als Sicherheitsverantwortliche installiert. Dem technischen Direktor unmittelbar zugeordnet sei die Stabsstelle „Sicherheitsmanagement“, welche laufende Kontrollen der Sicherheitsvorschriften durchführe. Neben den regelmäßigen Schulungen wird die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften während des Arbeitsvorganges kontrolliert und werden allenfalls auftauchende Verstöße sofort abgestellt und bei gröberen oder wiederholten Verstößen Sanktionen angedroht oder ausgesprochen. Laufend und permanent erfolge auch eine Evaluierung der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2019, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Der Beschwerdeführer hat durch den Rechtsvertreter und das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durch einen Vertreter an der Verhandlung teilgenommen. Weiters wurden die Zeugen Ing. A H, Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, DI. F D und T S geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender relevanter Sachverhalt als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist wie sein Cousin Mag. T B handelsrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH mit Sitz in L. Die beiden Geschäftsführer haben getrennte Aufgabenbereiche, wobei der Beschwerdeführer für den kaufmännischen Bereich, sein Cousin für den technischen Bereich, unter anderem Produktion, Instandhaltung, Gebäudemanagement und auch Sicherheitsmanagement und Kontrollsystem verantwortlich ist. Das Sicherheitsmanagement wird zwischen den Geschäftsführern nicht besprochen. Die Geschäftsbereiche sind getrennt.

Am 16. Juli 2018 fand in der Arbeitsstätte der B GmbH in der X-straße, L, eine Betriebsprüfung durch das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost statt und wurde festgestellt, dass eine Notausgangstüre in der Batteriemontage (neben dem Aufgang zum Meisterbüro) mit Lagerungen verstellt war. Konkret wurde im Bereich der Notausgangstür ein Rollwagen mit Material vorgefunden, wobei dieser Rollwagen in unmittelbarer Nähe der Fluchttür gestanden ist. Diese Türe war auch als Notausgang gekennzeichnet und mit einer Notbeleuchtung versehen. Auch sollte ein Rollwagen nicht seitlich neben einem Notausgang beweglich stehen, da er leicht umgestoßen oder verschoben werden könnte.
Bereits vor der gegenständlichen Betriebsüberprüfung fand eine Kontrolle im Betrieb statt, im Zuge derer mehrere Notausgangstüren verstellt vorgefunden wurden. Diesbezüglich wurde mit Aufforderungsschreiben des Arbeitsinspektorates vom 28.2.2018 zur Mängelbehebung aufgefordert und gab es auch diesbezüglich eine Rückmeldung des Betriebes, dass den Aufforderungspunkten Rechnung getragen worden sei.

Am Standort werden ca. 550 Mitarbeiter beschäftigt, davon 380 Arbeiter in der Produktion. Im Sicherheitsmanagementsystem eingebunden sind 167 Mitarbeiter.

Die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und Auflagen wird bei den regelmäßigen täglichen Rundgängen durch den technischen Direktor kontrolliert. Bei Vorkommnissen wird der Arbeitnehmer angesprochen und ermahnt und bei Wiederholung auch mit personellen Maßnahmen vorgegangen. Auch wird durch die Arbeitnehmer gegenseitig die Einhaltung kontrolliert.
Jeder Arbeitnehmer bekommt bei Arbeitsantritt eine Sicherheitsunterweisung sowie auch eine konkrete Dienstanweisung hinsichtlich des Arbeitsplatzes. Arbeiter der Instandhaltung bekommen auch einen Trainer beigestellt, der – wenn Instandhaltung im gesamten Betrieb erfolgt – zu den jeweiligen Arbeiten auch die konkreten Einschulungen und Unterweisungen durchführt. Sicherheitsunterweisungen werden vom Betriebsmeister durchgeführt. Darüber hinaus werden jährlich im Betrieb Schulungen hinsichtlich allgemeiner Sicherheit am Arbeitsplatz, Verhalten mit Blei und Hygiene durchgeführt. Für die Kontrolle der Sicherheit und Ermahnung bei Mängeln ist der unmittelbar Vorgesetzte, der Betriebsmeister, zuständig. Bei groben Mängeln oder bei mehrmaligen Ermahnungen kommt es auch zur Meldung an den Direktor. Dieser hat selber schon Verwarnungen, Kündigungen und Entlassungen, auch im Zusammenhang mit Einhaltung von Sicherheitsauflagen, ausgesprochen. Der für das Sicherheitsmanagement Verantwortliche, T S, führt selber täglich Kontrollgänge durch den Betrieb durch.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Aussagen der einvernommenen Zeugen, an deren Glaubwürdigkeit nicht gezweifelt wird, sowie der vom Beschwerdeführer beigebrachten Unterlagen erwiesen. Die Zeugenaussage der Arbeitsinspektorin ist auch durch das im Akt aufliegende Foto bekräftigt. Erhebliche Widersprüchlichkeiten sind nicht aufgetreten. Eine weitere Beweisaufnahme zum Kontrollsystem und Sicherheitsmanagement war aufgrund der Einvernahme des für das Sicherheitsmanagement zuständigen Abteilungsleiters und technischen Direktors nicht mehr erforderlich. Auch konnte die Durchführung eines Lokalaugenscheins unterbleiben, zumal die anlässlich der Betriebsüberprüfung vorgefundene Situation nunmehr nicht mehr gegeben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z. 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als ArbeitgeberIn entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung oder den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt.

Gemäß § 18 Abs. 2 Z. 1 Arbeitsstättenverordnung – AStV müssen Notausgänge für höchstens 20 Personen 0,8 m nutzbare Mindestbreite aufweisen.

Gemäß § 20 Abs. 1 AStV haben Arbeitgeber/innen dafür so sorgen, dass Notausgänge folgende Anforderungen erfüllen:
1. Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte nach § 18 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können, solange sich Arbeitnehmer/innen in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten.
2. Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die nach § 18 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden.
3. Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.

Wie erwiesen festgestellt wurde, wurde bei der Betriebsüberprüfung am 16. Juli 2018 eine gekennzeichnete Notausgangstüre in der Batteriemontage neben dem Aufgang zum Meisterbüro durch einen unmittelbar davorstehenden Rollwagen verstellt. Dies wurde durch glaubwürdige zeugenschaftliche Aussage des Kontrollorgans sowie auch durch das aufgenommene Foto erwiesen. Es wurde daher die Anforderung nach § 20 Abs. 1 Z. 2 AStV nicht erfüllt und hat der Arbeitgeber nicht für die entsprechende Freihaltung Sorge getragen. Es wurde daher der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung einwandfrei erfüllt.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer und nach außen vertretungsbefugtes Organ hat der Beschwerdeführer die Tat auch gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.
Eine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten liegt lediglich für den sachlichen Zuständigkeitsbereich Einhaltung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) vor. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ist daher gegenständlich nicht relevant.

Wenn hingegen der Beschwerdeführer geltend macht, dass der Rollwagen leicht hätte zur Seite geschoben werden können, ist ihm aber die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 3 AStV vorzuhalten, wonach dann das zur Seite geschobene Wagerl neben dem Notausgang zu stehen käme und im Übrigen leicht hätte umgestoßen werden können oder verschoben werden können. Gerade dadurch wäre es wieder zu einem Hindernis bei Benutzung im Notfall geworden.

5.2. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Im Sinn der zahlreichen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Der dem Berufungswerber nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen wird. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (VwGH vom 18.9.1991, 90/19/0177, sowie vom 13.12.1990, 90/09/0141). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.6.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.12.2002, 99/02/0220, aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen.“
Vielmehr beruft der Verwaltungsgerichtshof sich darauf, dass für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich ist, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die

arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, d.h., sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (VwGH vom 23.3.2012, 2010/02/0263).

Im Sinn dieser Judikatur zeigt aber das bemängelte und vorgeworfene Ergebnis der Betriebsüberprüfung, dass ein lückenloses Kontrollsystem nicht vorhanden war. Weder die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Unterweisungen und Schulungen noch die Kontrollen durch das Sicherheitsmanagement konnten die Einhaltung der Bestimmung der Arbeitsstättenverordnung durchsetzen und gewährleisten. Auch eine vorausgegangene Bemängelung, welche zu einer Aufforderung einer Mängelbehebung durch das Arbeitsinspektorat führte und den Betrieb zu einer Rückmeldung veranlasste, dass der Aufforderung entsprochen worden sei, konnten eine Änderung in der Organisation und Aufsicht dahingehend bewirken, dass ein derartiger gesetzwidriger Zustand nicht mehr eintrifft. Dies zeigt, dass nicht die erforderlichen konkreten Maßnahmen getroffen wurden, die unter vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erwarten lassen. Darüber hinaus war auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gemäß den aufgeteilten Geschäftsbereichen im Betrieb lediglich für den kaufmännischen Bereich verantwortlich war und daher selber keine Kontrollen durchführt und auch keine Berichtspflicht zwischen den Geschäftsführern besteht, sondern vielmehr das Sicherheitsmanagement und die Arbeitssicherheit ausschließlich in den technischen Bereich fällt und vom Beschwerdeführer nicht beaufsichtigt wird. Es ist daher eine Entlastung des Beschwerdeführers im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung strafmildernd gewertet, dass keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen aufscheinen. Die persönlichen Verhältnisse wurden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.500 Euro, Eigentümer einer lastenfreien Immobilie und Sorgepflicht für ein Kind geschätzt. Diesen Ausführungen wurde auch in der Beschwerde nichts entgegengehalten. Die persönlichen Verhältnisse konnten daher auch dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Allerdings stellt das Nichtvorliegen einer einschlägigen Verwaltungsvorstrafe keine Unbescholtenheit dar und liegt daher der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht vor. Allerdings war zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht unmittelbar für das Sicherheitsmanagement zuständig ist. Auch war zu berücksichtigen, dass eine konkrete Gefährdung nicht eingetreten ist. Es konnte daher mit einer angemessenen Herabsetzung der Geldstrafe und gemäß § 16 VStG auch der Ersatzfreiheitsstrafe vorgegangen werden. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war hingegen nicht gerechtfertigt, da bereits eine Aufforderung ebenfalls Notausgänge betreffend durch das Arbeitsinspektorat stattgefunden hat, und diese Aufforderung nicht den Beschwerdeführer dazu gebracht hat, entsprechende Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen einzuleiten und durchzusetzen. Weiters war zu berücksichtigen, dass gerade Notausgänge dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeitnehmer in Gefahrensituationen dienen und gerade dieser Schutzzweck durch das rechtswidrige Verhalten verletzt wird. Dieser Umstand führt auch dazu, dass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen ist und daher eine wesentliche Voraussetzung für das Absehen von der Strafe nicht gegeben ist. Geringfügigkeit des Verschuldens liegt nämlich dann vor, wenn das Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Darüber hinaus ist auch kein Überwiegen der Milderungsgründe festzustellen, sodass auch nicht die Voraussetzung für eine außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG vorliegt.

5.4. Im Grunde der Strafherabsetzung ermäßigt sich der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde auf 30 Euro, das sind 10 % der verhängten Geldstrafe gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG. Weil die Beschwerde auch nur teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

5.5. Die Spruchberichtigung war in den gesetzlichen Bestimmungen begründet, wobei die Art der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die rechtliche Beurteilung

betrifft und daher jederzeit im Tatvorwurf berichtigt werden kann. Der Sachverhalt wurde hingegen nicht verändert.

5.6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt